

14.10.99

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften**

Punkt 31 der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,“

Die Artikel 2, 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 5 wird zu Artikel 2 und erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden neunten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl. I S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom

27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), außer Kraft; § 65 bleibt unberührt.“

Als Folge werden

die Überschrift der Verordnung wie folgt gefasst:

„Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte“

2. in der Präambel der Verordnung der zweite, dritte und vierte Spiegelstrich gestrichen.

Ausgeliefert am 14. OKT. 1999

Begründung:

Die vorgesehene Streichung der allgemeinen Hochschulreife als Prüfungszulassungsvoraussetzung und damit auch als Studienzugangsvoraussetzung im Studiengang Tiermedizin und darüber hinaus auch in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie lässt einen nicht vertretbaren Niveauverlust befürchten und steht im Gegensatz zu den allgemeinen Bestrebungen nach Ausbau der Qualitätssicherung gerade im Gesundheitswesen. Diese Besorgnis ergibt sich daraus, dass der in der Verordnung verwendete Begriff „Hochschulzugangsberechtigung“ neben der allgemeinen Hochschulreife nicht nur die fachgebundene Hochschulreife, sondern auch die Fachhochschulreife und den sog. „dritten Bildungsweg“ (Hochschuleingangsprüfung, Probestudium sowie unmittelbarer Zugang auf Grund beruflicher Fortbildungsprüfungen) einbindet. Der Versuch der Kultusministerkonferenz, eine Einigung über Standards hinsichtlich der für medizinische Studiengänge erforderlichen naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse zu erzielen, wurde ergebnislos abgebrochen.

In den naturwissenschaftlich geprägten Studiengängen der akademischen Heilberufe mit ihrer besonderen Bedeutung für die Gesundheitspflege ist ein bundesweit hohes Vorbildungsniveau der Studierenden erforderlich, wie es nur die allgemeine Hochschulreife vermitteln kann. Diese Einschätzung ist auch höchstrichterlich bestätigt. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil von 10. Dezember 1997 (Az.: BVerwG 6 C 6.97) zur Zulassung von Pharmazieingenieuren zum Studium der Pharmazie u.a. ausgeführt, der Bundesgesetzgeber lege für alle vier Heilberufe ein Leitbild zu Grunde, wonach nur Personen mit umfassender Allgemeinbildung, die durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen wird, zu jenen Berufen zugelassen werden können. Mit dieser Anforderung bewege er sich nicht nur willkürfrei im Rahmen seiner politischen Gestaltungsfreiheit. Er könne sich dazu auch auf den Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter berufen. Wenn er für die Ausbildung in den akademischen Heilberufen strengere Zugangsvoraussetzungen aufstelle als für andere Studienfächer, für welche die fachgebundene Hochschulreife ausreiche, so lasse sich dies nämlich mit der besonderen Verantwortung der in den Heilberufen Tätigen für die Gesundheit der Bevölkerung rechtfertigen. Diese besondere Verantwortung werde in den gesetzlich formulierten Leitbildern des Arztes, des Zahnarztes, des Apothekers und des Tierarztes ausdrücklich hergestellt. Den Zugang zum Beruf an die allgemeine Hochschulreife zu binden, verstoße daher weder gegen Artikel 3 Abs. 1 GG noch gegen Artikel 12 Abs. 1 GG.

Im Übrigen ist die Fassung des Art. 1 § 5 sowie der Art. 2, 3 und 4 der Verordnung in sich widersprüchlich, weil im Fall der Approbationsordnungen für Tierärzte und Ärzte (Art. 1 § 5 und Art. 2) im Unterschied zum geltenden Recht und im Unterschied zur vorgesehenen Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte (Art. 3 Nr. 1; § 9 Abs. 2 – neu -) und für Apotheker (Art. 4) auf die schon verfahrenspraktisch notwendige innerstaatliche Gleichwertigkeitsfeststellung bei ausländischen „Hochschulzugangsberechtigungen“ verzichtet wird.